

## **Frequently Asked Questions (FAQ)**

**Richtlinie zur Förderung von Projekten in der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ mit den Schwerpunkten „Digitalisierung in der Lehrerbildung“ und/oder „Lehrerbildung für die beruflichen Schulen“**

### **1. Wie hoch sind die für diese Förderrunde bereitgestellten Programmmittel?**

*Für die zusätzliche dritte Auswahlrunde stehen insgesamt bis zu 79 Mio. Euro zur Verfügung.*

### **2. Gibt es eine definierte Förderhöchstgrenze für ein Verbundvorhaben?**

*Für „Einzelvorhaben“ wurde eine maximale Zuwendungshöhe von bis zu 2.5 Mio. Euro festgelegt (Punkt 5 der Förderrichtlinie).*

*Für Verbundprojekte (Zusammenschluss mehrerer lehrerbildender Hochschulen) wurde eine Zuwendungshöchstgrenze nicht definiert. Es gilt natürlich auch hier, dass die Fördersumme eines am Verbund beteiligten Projektpartners die maximale Zuwendungshöhe von 2.5 Mio. Euro (pro Hochschule) nicht überschreiten darf.*

*Die Länderquoten nach dem Königsteiner Schlüssel (plus) sind lt. der Bund-Länder-Vereinbarung zu beachten.*

### **3. Wie kommt der Königsteiner Schlüssel (plus) zur Anwendung?**

*Primäres Auswahlkriterium für die Gewährung einer Projektförderung ist die Qualität des an der Förderrichtlinie zu orientierenden Vorhabenkonzeptes.*

*Bei der Festlegung der Förderhöchstsummen greifen jedoch die Vorgaben des Königsteiner Schlüssels (plus). Die den einzelnen Ländern zugeordneten Quoten der Mittelbereitstellung bilden den Orientierungsrahmen, der bei der Projektfinanzplanung zu beachten ist. Wir empfehlen den an einer Antragsstellung interessierten Hochschulen, sich frühzeitig mit der zuständigen Wissenschaftsbehörde ihres Landes in Verbindung zu setzen.*

*Bei weiteren Fragen zu diesem Punkt kontaktieren Sie bitte telefonisch den Projektträger.*

### **4. Wer kann Antragsteller sein? Sind auch bisher nicht geförderte Hochschulen antragsberechtigt?**

*Unter Punkt 3 der Förderrichtlinie ist ausgeführt: „Antragsberechtigt sind Hochschulen in staatlicher Verantwortung sowie in kirchlicher oder privater Trägerschaft, die einen staatlich anerkannten Studiengang in der Lehramtsausbildung anbieten“. Alle lehrerbildenden Hochschulen - auch bisher im Rahmen der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ nicht geförderte - sind zur Teilnahme am Bewerbungsverfahren berechtigt.*

*Bei Unsicherheiten, ob Sie zum Kreis der antragsberechtigten Hochschulen gehören, nutzen Sie bitte den Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz. Dort sind alle lehrerbildenden Hochschulen im Sinne der Förderrichtlinie erfasst.*

*Auch bei Verbänden gilt: Nur Hochschulen, die einen staatlich anerkannten Studiengang in der Lehramtsausbildung anbieten, können Verbundpartner (Zuwendungsempfänger) sein.*

#### **5. Ist es einer Hochschule möglich, sich an zwei Verbundvorhaben zu beteiligen?**

*In der Förderrichtlinie ist unter Punkt 7.2 festgelegt: „Jede Hochschule kann maximal einen Antrag für ein Einzelvorhaben und einen Antrag für eine Beteiligung an einem Verbundvorhaben stellen“. Die Beteiligung an zwei Verbänden schließt die Förderrichtlinie aus.*

#### **6. Wie genau ist der Ablauf bei der Einreichung der Vorhabenbeschreibung?**

*Die Einreichung der Vorhabenbeschreibung erfolgt elektronisch und postalisch (siehe Punkt 7 der Förderrichtlinie). Das Vorgehen ist dem unter <https://www.qualitaetsoffensive-lehrerbildung.de/de/zusaetzliche-foerderrunde-2070.html> zu findenden Schaubild zu entnehmen.*

#### **7. „Befürwortungsschreiben/Bestätigungsschreiben“ des Sitzlandes (§5 Abs. 5 und 6 hinsichtlich §7 der Bund-Ländervereinbarung; siehe auch Punkt 4 und Punkt 7.2.1 der Förderrichtlinie)**

*Vor der Einreichung der Vorhabenbeschreibung beim Projektträger muss die Hochschule die finalisierte Version des Konzepts (Teil A, B und C) der zuständigen Wissenschaftsbehörde zur Stellungnahme zuleiten. Das von der Wissenschaftsbehörde zu erstellende Schreiben ist nicht als inhaltliche Begutachtung zu verstehen. Vielmehr ist zu bestätigen, dass die zuständige Behörde das Vorhabenkonzept befürwortet und dieses nicht im Gegensatz zu geltenden rechtlichen Landesvorgaben steht. Die zuständige Wissenschaftsbehörde leitet ihr „Befürwortungsschreiben“ der antragstellenden Hochschule zu. Das Original des „Befürwortungsschreibens“ ist zusammen mit den anderen für die Teilnahme am Auswahlverfahren relevanten Unterlagen von der Hochschule beim Projektträger einzureichen.*

*Bei länderübergreifenden Verbänden müssen alle beteiligten Hochschulen bei den zuständigen Wissenschaftsbehörden ihrer Sitzländer ein „Befürwortungsschreiben“ einholen.*

#### **8. Wer muss die Vorhabenbeschreibung unterschreiben?**

*Zur Ergänzung des unter Punkt 7.2.1 der Förderlinie beschriebenen Verfahrens: Die Unterschrift muss von einer Person aus der Hochschulleitung geleistet werden, die rechtsverbindlich im Namen der Hochschule zu handeln berechtigt ist.*

#### **9. Ab wann können Projekte gefördert werden?**

*In der Förderrichtlinie wird unter Punkt 5 ausgeführt: „Die Vorhaben ... werden ab dem 1. Quartal 2020 gefördert“.*

*In Absprache mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung wurde folgende Konkretisierung vorgenommen: Der Projektstart ist frühestens auf den 1. März 2020 zu terminieren.*

**10. Muss das Ende der Projektlaufzeit auf den 31.12.2023 terminiert werden?**

*Die Projektlaufzeit endet spätestens am 31.12.2023 (siehe Punkt 5 der Förderrichtlinie). Es ist möglich, sich aus fachlich-konzeptionellen Gründen für eine kürzere Projektlaufzeit zu entscheiden. Sollten Sie dies beabsichtigen, empfehlen wir Ihnen jedoch, sich mit dem Projektträger hierzu telefonisch auszutauschen.*

**11. Wie ist der Gesamtfinanzierungsplan (in Teil A der Vorhabenbeschreibung) zu gestalten?**

*In Teil A der Vorhabenbeschreibung ist ein Finanzierungsplan einzufügen. Hierzu können Sie unter <https://www.qualitaetsoffensive-lehrerbildung.de/de/zusaetzliche-foerderrunde-2070.html> ein Muster herunterladen.*

*Das Muster dient der Orientierung. Die zu erstellende Übersichtstabelle zur Finanzplanung muss alle relevanten Finanzpositionen enthalten, die in dem Muster aufgeführt sind.*

*Im Fall eines Verbundprojektes mehrerer Hochschulen ist in Teil A der Vorhabenbeschreibung der Gesamtfinanzierungsplan einzufügen. Die Finanzierungspläne der einzelnen Verbundpartner sind als Anlage (Teil C der Vorhabenbeschreibung) beizufügen.*